



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II A. Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

**Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach
§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für
Unternehmen des produzierenden Gewerbes**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

19. März 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Begünstigung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes	4
1. Unternehmen des produzierenden Gewerbes	4
2. Neugründungen / Umstrukturierungen	4
II. Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 37 EEG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes.....	5
1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr.....	5
2. Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom	6
3. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	7
3.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung	7
3.1.1. Umsätze	8
3.1.2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	9
3.1.3. Handelsware	9
3.1.4. Kosten.....	9
3.1.5. Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	10
3.2. Ermittlung der Stromkosten	11
3.3. Fiktion der Nichtbegünstigung	11
4. Tatsächliche Abnahme von EEG-Strom	11
5. Zertifizierung über die Höhe und die Minderungspotenziale des Energieverbrauchs	12
III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung.....	12
1. Begrenzung der weiterzureichenden Strommenge.....	12
2. Selbstbehalt.....	12
3. Belieferung durch verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen.....	13
IV. Auskünfte.....	13

I. Begünstigung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 EEG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag, der bis zum 30.06. mit allen Unterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein muss, für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 37 EEG, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird. Diese Begrenzung erfolgt laut § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG, um die Stromkosten der anspruchsberechtigten Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

Im Folgenden werden die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des §§ 40 ff. EEG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ausführlich beschrieben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung, inwieweit bestimmte Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zum Nachweis der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zur Ausschlussfrist vorgelegt werden müssen.

1. Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Als Unternehmen wird die kleinste rechtlich selbstständige Einheit angesehen. Der Begriff Unternehmen ist unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird, und umfasst juristische Personen und Personengesellschaften ebenso wie kommunale Eigenbetriebe. Im Bereich von Konzernen ist auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen.

Unter dem Begriff produzierendes Gewerbe wird der Bergbau, die Gewinnung von Steinen und Erden, das verarbeitende Gewerbe, sowie die Energie- und Wasserversorgung als auch das Baugewerbe verstanden. Handelsunternehmen, Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Unternehmen zählen hingegen nicht zum produzierenden Gewerbe. In Zweifelsfällen kann auf die Aufzählung in § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie auf die in den statistischen Jahresberichten getroffenen Abgrenzungen des Statistischen Bundesamtes¹ zurückgegriffen werden.

2. Neugründungen / Umstrukturierungen

Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Eine lediglich rechtliche Neugründung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge reicht nicht, um als Neugründung zu gelten. Auch genügt eine Übertragung einzelner Vermögensgegenstände einer bereits bestehenden Gesellschaft in eine neugegründete Gesellschaft diesen Anforderungen ebenfalls nicht. Es muss neues Betriebsvermögen geschaffen werden. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktionszwecken abgenommen wird.

Bei Unternehmen, die eine Umstrukturierung, Umwandlung oder Umfirmierung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführt haben, ist bereits vor der Antragstellung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu klären, auf welcher Unternehmensdatenbasis die Tatbestandsmerkmale des §§ 40 ff. EEG nachzuweisen sind. Sofern eine Umstrukturierung, Umwandlung oder Umfirmierung durchgeführt worden ist, oder geplant wird eine solche durchzuführen, muss in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung die Vorher- und

¹ Amtlicher Hinweis: Weitere Informationen können beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden angefordert werden.

Nachher- Situation ausführlich dargelegt und mittels geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegt werden. Beziehen sich die Umstrukturierungen des begünstigten Unternehmens auf das Begrenzungsjahr (zum Beispiel Unternehmensteilveräußerung) ist ebenfalls das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu kontaktieren, um zu klären, ob der bereits erteilte Begrenzungsbescheid geändert oder übertragen werden kann. Für Neugründungen gilt die besondere Antragsfrist bis zum 30.09. des Antragsjahres, zu welcher der Antrag und die gesetzlich geforderten Antragsunterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen müssen.

II. Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 37 EEG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Gemäß § 41 Abs. 1 EEG kann eine Begrenzung der nach § 37 EEG weitergereichten Strommenge ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom an der Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, 15 Prozent überschritten hat,
3. die Strommenge nach § 37 EEG anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
4. eine Zertifizierung erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.

1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Sämtliche Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 EEG sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Antragstellers nachzuweisen. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber an feststehende Daten anknüpfen und dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis sicherstellen wollte.² Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr vor Antragstellung (zum Beispiel 01.01.2008 bis 31.12.2008). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (zum Beispiel 01.09.2007 bis 31.08.2008) abzustellen.

Unternehmen, die nach dem 30.06. des Antragsjahres neu gegründet wurden, können Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst dabei eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das Rumpfgeschäftsjahr kann nicht länger als ein Jahr sein. Dies bedeutet, dass auch ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Monate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem Jahresabschluss abgeschlossen sein. Die Erstellung eines „Zwischenabschlusses“ lediglich für Zwecke der Antragstellung im Rahmen des §§ 40 ff. EEG ist nicht zulässig. Die Antragsvoraussetzungen der §§ 40 ff. EEG müssen im letzten abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahr des neugegründeten Unternehmens erfüllt worden sein. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr als auch eine

² Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V), noch nicht rechtskräftig und VerwG Frankfurt am Main, Urteile vom 13.03.2008, 1 E 1303/07 und 1 E 1860/07 (1).

Prognoserechnung ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig.³ Eine Zusammenrechnung von mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen.

2. Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom

Um einen Anspruch auf Begrenzung der abzunehmenden EEG-Strommenge zu erhalten, ist es unter anderem nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 EEG erforderlich, dass der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat.

Selbst erzeugte Strommengen wie auch andere als von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig. **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** im Sinne des EEG sind unabhängig vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Strom versorgen. Eine Stromversorgung in diesem Sinne liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn ein Unternehmen seinen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen Strom an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Allerdings kann ein Unternehmen nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines eigenen Unternehmensteils sein. Unternehmen, die einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaften (Bilanzkreisverantwortliche) oder innerhalb des Bilanzkreises eines Dritten eigenständig ihre Strombeschaffung am Elektrizitätsmarkt durchführen, also ihren selbst verbrauchten Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beziehen, sondern ihn selbstständig am Strommarkt beschaffen, gelten selbst als Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die bezogenen Strommengen müssen außerdem auch **selbst verbraucht** worden sein. Aus diesem Grund sind alle vom Unternehmen bezogenen Strommengen abzuziehen, die der Antragsteller an andere weitergegeben hat. Unbeachtlich dafür ist, wer der Empfänger des weitergegebenen Stroms ist und zu welchem Zweck dieses erfolgt ist. Das Unternehmen hat hierfür sicher zu stellen, dass eine genaue Unterscheidung zwischen selbst verbrauchtem und weitergegebenem Strom möglich ist.

Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene und selbst verbrauchte Strom muss an einer **Abnahmestelle** 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überstiegen haben. Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher in diesem Sinn umfasst die räumlich zusammenhängenden elektrischen Anlagen eines Letztverbrauchers auf einem Betriebsgelände, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromnetz verbunden sind. Jeder Entnahmepunkt wird eindeutig durch die Zählpunktbezeichnung bestimmt. Die Abnahme elektrischer Energie wird an jedem Entnahmepunkt gemessen. Abnahmestelle im Sinne des Gesetzes sind somit alle zu einem Betriebsgelände gehörenden Verknüpfungen zwischen dem Netz des Netzbetreibers und dem Netz des jeweiligen Unternehmens. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, kann deren Strombezug nicht als an einer Abnahmestelle bezogen addiert werden.

Für jede beantragte Abnahmestelle muss der gesamte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom des Unternehmens in der unten beschriebenen Form in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung separat ausgewiesen werden. Dabei sind auch Kleinstmengen anzugeben. Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft (zum Beispiel aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht), muss dies in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung dargelegt werden. Neben der Aufgliederung sind

³ Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteile vom 13.03.2008, 1 E 1303/07 und 1 E 1860/07 (1).

ferner die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Antragstellers betreffenden Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.), und Stromrechnungen einzureichen. Es reicht die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen zum Nachweis aus, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

3. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 EEG ist es unter anderem für die Begrenzung der anteilig vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen weitergegebenen Strommenge nach § 37 Abs. 1 EEG erforderlich, dass das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, 15 Prozent im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überschritten hat. Je nachdem, ob der Antrag nach §§ 40 ff. EEG auf Basis einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft oder auf Basis eines selbstständigen Unternehmensteils gestellt wird, ist das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung entsprechend zu ermitteln. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft über mehrere Abnahmestellen (Standorte) verfügt.

3.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Basis für die Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ist der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens. Es werden hierbei die nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen getrennt ermittelten Größen der Stromkosten und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zueinander ins Verhältnis gesetzt. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird nicht auf die einzelne Abnahmestelle des Unternehmens abgestellt, sondern die Betrachtung erfolgt gesamtunternehmensbezogen. Wird jedoch der Antrag auf Basis eines selbstständigen Unternehmensteils gestellt, wird auf die im Merkblatt 2c: dargestellten Abweichungen von der Gesamtunternehmensbetrachtung hingewiesen.

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist die in der Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 des Statistischen Bundesamtes verwendete Begriffsdefinition zugrunde zu legen. Die Bruttowertschöpfung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte wirtschaftliche Leistung. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt demnach das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat.

Definition der Bruttowertschöpfung gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007⁴:

Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+ Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+ Provisionen aus der Handelsvermittlung
+ Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
./ am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
+ selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
<hr/>
= Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
<hr/>
Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
./ am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
./ Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./ am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
./ Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./ Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
<hr/>
= Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
<hr/>
./ Kosten für Leiharbeitnehmer
./ Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
./ Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
./ Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer
<hr/>
= Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer
<hr/>

3.1.1. Umsätze

Als **Umsatz** gilt, **unabhängig vom Zahlungseingang**, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Einzubeziehen sind hierbei auch die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen, der dem Unternehmen verbundenen rechtlich selbstständigen Konzern- und Verkaufsgesellschaften. Nicht in die Umsätze einzubeziehen sind Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit beruhen, Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen, Erlöse aus der Verpachtung von

⁴ Amtlicher Hinweis: Die Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes für die Ermittlung des Statistischen Bundesamtes kann beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden angefordert werden.

Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Grundstücken, Zinserträge, Dividenden und dergleichen sowie Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen in Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Provisionen aus der Handelsvermittlung sind Vergütungen für den gewerbsmäßigen Kauf oder Verkauf im eigenen Namen von Waren für Rechnung eines anderen.

Die **Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen** aus eigener Produktion einschließlich geleisteter und noch nicht abgerechneter Lohnarbeiten, Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen (ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Handelsware) sind zu Herstellungskosten zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind ebenfalls einzubeziehen, nicht jedoch Anzahlungen und Abschlagszahlungen.

Zu der Position **selbsterstellte Anlagen** gehören die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mit eigenen Arbeitskräften selbsterstellten Anlagen mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten). Ferner gehören ebenfalls selbsterstellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche, usw., soweit diese aktiviert wurden, zu dieser Position.

3.1.2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien und Fremdbauteile, die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet, verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben wurden. Dazu gehören Fertigungsmaterial, Fremdbauteile, Energie und Wasser, Büro- und Werbematerial sowie nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten, ohne Umsatzsteuer zu bewerten. Nicht jedoch zählt zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Handelsware sowie die Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten.

3.1.3. Handelsware

Als Handelsware gelten Waren fremder Herkunft, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden und zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchssteuern, usw.) und abzüglich Preisnachlässe.

3.1.4. Kosten

Eingang in die Ermittlung der Bruttowertschöpfung finden nur Aufwendungen, die auf das entsprechende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen und nicht die in diesem Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten. Nachzahlungen aus vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahren und Vorauszahlungen für kommende Geschäftsjahre sind demzufolge nicht berücksichtigungsfähig. Wenn die Kosten mit Umsatzsteuer belastet sind, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Kosten für Leiharbeitnehmer sind nur Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten sind Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem beigestelltem Material durch fremde Unternehmen.

Aufwendungen, die unter „**Sonstige Kosten**“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung geltend gemacht werden, müssen folgende Charakteristika aufweisen:

- Es muss sich um Dienstleistungen handeln, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfung eingeordnet werden können,
- sie müssen ausschließlich an Dritte gezahlt worden sein,
- sie müssen ausschließlich Vorleistungscharakter haben,
- sie dürfen keine außerordentlichen, betriebsfremden oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- sie dürfen nicht aus der laufenden Produktion resultieren.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen zum Beispiel Werbekosten, Vertreterkosten, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für Grünen Punkt, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsbeiträge, Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen. Nicht zu den „Sonstigen Kosten“ im Sinne der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes zählen Kosten für Büro- und Werbematerial, Kosten für den Energieverbrauch, Zuführungen zu Rückstellungen, Währungsrückstellungen, Kursverluste, Forderungsverluste, Abschreibungen, eigene Personalkosten des Unternehmens, Steuern (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Verbrauchssteuern).

3.1.5. Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Die Darstellung muss gemäß dem Gliederungsschema der Fachserie des Statistischen Bundesamtes erfolgen. Die Abgrenzung der einzelnen Positionen ist unter Berücksichtigung der Definitionen zum Tabellenteil und der Erläuterungen gemäß des Statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Positionen, die in dem Gliederungsschema der Fachserie nicht explizit aufgeführt werden, sind ausführlich zu erläutern. Für nicht eindeutige oder heterogene Positionen, die im Rahmen der „Sonstigen Kosten“ geltend gemacht werden, muss

- eine detaillierte Aufschlüsselung erfolgen und
- jede Position innerhalb der „Sonstigen Kosten“ muss gesondert an Hand der oben angegebenen Charakteristika in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung bestätigt werden.

Zum Nachweis der Bruttowertschöpfung ist neben der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung der geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluss, (soweit vorhanden) einschließlich Anhang und Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens einzureichen. Unterliegt das Unternehmen nicht den Prüfungspflichten nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder ist es von den Prüfungspflichten befreit, so hat das Unternehmen den geprüften Abschluss nach US-GAAP oder IAS / IFRS einzureichen. Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 40 ff. EEG noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den

nach der Antragstellung geprüften Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP oder IAS / IFRS dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unaufgefordert nachreicht.

3.2. Ermittlung der Stromkosten

Stromkosten im Sinne des §§ 40 ff. EEG sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen, einschließlich der Steuern. Die Stromkosten umfassen die Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), die Netzentgelte, die Systemdienstleistungskosten, die Preisaufschläge aufgrund von EEG und KWKG sowie die Steuern. Zu den Steuern zählt insbesondere die Stromsteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Von den Stromsteuern sind die zu erwarteten Entlastungen gemäß § 9a und § 10 StromStG abzuziehen. Nachzahlungen für den Strombezug für vorhergehende Jahre⁵ und Vorauszahlungen für den Strombezug für spätere Jahre dürfen bei der Ermittlung der Stromkosten nicht enthalten sein.

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens entfallenen Strommengen und die Bestandteile der Stromkosten sind zum einen auf Basis der Gesellschaft und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung darzustellen:

3.3. Fiktion der Nichtbegünstigung

Die bereits durch eine für das Vorjahr ergangene Entscheidung nach § 16 EEG 2006 hervorgerufenen Wirkungen bleiben gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 EEG bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung außer Betracht. Der Antragsteller kann sich also fiktiv so stellen, als sei er im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht begrenzt gewesen und hätte vollständig die vertraglich vereinbarte Belastung an EEG-Quote und EEG-Vergütungssatz ohne Begrenzung getragen. Diese Fiktion gilt sowohl für die Ermittlung der Stromkosten („fiktiver EEG-Zuschlag für die nach § 37 EEG begrenzte Strommenge“) als auch bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung („fiktive Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Antragsteller und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, also was der Antragsteller nach seinem konkreten Stromliefervertrag an Strom nach § 37 EEG abzunehmen gehabt hätte. Wird von dieser gesetzlichen Möglichkeit der Herausrechnung vorangegangener Begrenzungen Gebrauch gemacht, ist dies in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) mittels Darstellung des vollständigen Rechenweges zu belegen.

4. Tatsächliche Abnahme von EEG-Strom

§ 41 Abs. 1 Nr. 3 EEG verlangt den Nachweis, dass und in welchem Umfang ein Teil der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgenommenen Strommenge an das Antrag stellende Unternehmen weiterreicht und von diesem selbst verbraucht wird.

Das Unternehmen muss den an ihn weitergereichten Strom aus Erneuerbaren Energien **selbst verbraucht** haben. Es ist demzufolge nicht möglich, dass der Antragsteller den von ihm anteilig bezogenen Strom aus Erneuerbaren Energien an einen Abnehmer im Rahmen eines Ökostromangebotes weiterleitet und er dementsprechend keinen oder nur einen geringeren Anteil an EEG-Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht hat. Das bedeutet, dass das Verhältnis der vom Antrag stellenden Unternehmen bezogenen Strommenge aus

⁵ Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V), noch nicht rechtskräftig.

Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Erneuerbaren Energien und aus konventionellen Energiequellen mit dem Verhältnis der vom Antragsteller an Dritte weitergeleiteten Strommenge entspricht. Der Nachweis ist in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung derart zu führen, dass die vom Unternehmen an jeder beantragten Abnahmestelle selbst verbrauchte EEG-Strommenge in kWh anzugeben ist.

5. Zertifizierung über die Höhe und die Minderungspotenziale des Energieverbrauchs

(siehe gesondertes II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotenziale – Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes)

Mit dem Inkrafttreten der EEG-Novelle 2009 müssen nach §§ 40 ff. EEG Antrag stellende Unternehmen des produzierenden Gewerbes nunmehr eine durchgeführte Zertifizierung nachweisen, mit der belegt wird, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Vermeidung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Um diesen Nachweis führen zu können, muss das Unternehmen entweder eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde oder ein gültiges Zertifikat nach ISO 14001 vorlegen. Darüber hinaus hat das Unternehmen die Möglichkeit, mittels dem im Merkblatt II A 1 beschriebenem „Nachweis in anderen Fällen“ die Anspruchsvoraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz nachzuweisen.

III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung

1. Begrenzung der weiterzureichenden Strommenge

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 EEG wird zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge mit Wirkung für die Abnahmestelle ein bestimmter Prozentsatz festgesetzt. Die Begrenzung der EEG-Strommenge geschieht auf Antrag der Unternehmen mittels Begrenzungsbescheid mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird jeweils für das Folgekalenderjahr mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 3 EEG. Es wird im Begrenzungsbescheid für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr festgelegt, welcher prozentuale Anteil des an den privilegierten Abnahmestellen bezogenen Stroms maximal aus EEG-Quellen stammen muss, unabhängig von der jeweils im Folgejahr tatsächlich bezogenen Strommenge. Für das folgende Kalenderjahr erfolgt damit eine mengenmäßige Begrenzung, die sich auf die anfallende EEG-Umlage auswirkt. Der Prozentsatz ist dabei gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG für alle Antragsteller einheitlich so zu bestimmen, dass das Produkt aus dem Prozentsatz und der Differenz zwischen der für das Folgejahr zu erwartenden Vergütung nach § 37 Abs. 3 EEG und den für das Folgejahr zu erwartenden durchschnittlichen Strombezugskosten 0,05 Cent je Kilowattstunde beträgt. Als durchschnittlich zu erwartende Stromkosten gelten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG insbesondere die durchschnittlichen Strombezugskosten auf dem Terminmarkt.

2. Selbstbehalt

In Abhängigkeit der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG bezogenen und selbst verbrauchten Menge Stroms (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG) und der Relation von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG), ergeben sich hinsichtlich der Begrenzung der jeweiligen Abnahmestelle folgende Fälle:

- a) Betrug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr der Strombezug im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG an der Abnahmestelle zwar mehr als 10 Gigawattstunden, aber weniger als 100 Gigawattstunden, oder lag das

Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Verhältnis von Stromkosten zu Bruttowertschöpfung im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG zwar über 15 Prozent, jedoch unter 20 Prozent, ist hinsichtlich der Begünstigung an der Abnahmestelle ein Selbstbehalt zu tragen. Die Begrenzung der im Sinne von § 37 EEG anteilig weitergereichten Strommenge erfolgt dann erst ab dem Überschreiten von 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres an der betreffenden Abnahmestelle bezogenen und selbst verbrauchten Stroms (sogenannter Selbstbehalt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EEG).

- b) Betrug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr der Strombezug im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG an der Abnahmestelle 100 oder mehr Gigawattstunden und lag das Verhältnis von Stromkosten zu Bruttowertschöpfung im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG bei 20 Prozent oder mehr, ist kein Selbstbehalt zu tragen. Die Begrenzung der im Sinne von § 37 EEG anteilig weitergereichten Strommenge erfolgt dann bereits ab der ersten Kilowattstunde.

3. Belieferung durch verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Wird das Unternehmen im Begünstigungszeitraum von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, ist ein eventueller Selbstbehalt auf alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig gemäß dem Umfang, in dem sie diesen Letztverbraucher an dieser Abnahmestelle beliefern aufzuteilen. Die für die Anteilsberechnung erforderlichen Informationen hat das Unternehmen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Verfügung zu stellen, § 41 Abs. 3 Satz 2 EEG. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die das begünstigte Unternehmen im Begrenzungszeitraum beliefern, mitzuteilen, sofern dieses nicht bereits im Antragsverfahren erfolgt ist. Dies ist vor allem bei einem Wechsel des Elektrizitätsversorgungsunternehmens erforderlich.

IV. Auskünfte

Gern stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.